

**Verordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens
alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen
(Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO)**

vom *Ausfertigungsdatum*

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus den beigefügten Plänen durch Markierungen ersichtlich und gilt für folgende Bereiche:
 1. Teile des Kunigundenberges
 2. Vorplatz zum Wenzelschloss inkl. Zugangsbrücke

Die Pläne sind als Anlagen Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich:
 1. für Teile des Kunigundenberges, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
 2. für den Vorplatz zum Wenzelschloss, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 07:00 Uhr



§ 2
Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3
Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen zulassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.07.2022 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30.04.2024.